

89. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Ost im Stadtteil Gelmer-Dyckburg für den Bereich „Gelmer – Westlich Hessenweg / nördlich Hessenbusch“

Zusammenfassung der Anregungen und Hinweise aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

1 Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Informationsveranstaltung am 11.09.2018

Lfd. Nr.	Einwender	Inhalt der Anregung	Abwägung	Beschlussvorschlag
1.1	Private Stellungnahme vom 06.09.2018	<p>Einige Anwohner nehmen wie folgt Stellung zu dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 287 und dem darin geplanten Verlauf des Fahrradweges.</p> <p>Der Radweg führt mitten durch die Wohnwagensiedlung. Schon jetzt wird verstärkt wahrgenommen, dass ArbeitnehmerInnen aus dem Industriegebiet mit dem Rad und teilweise sogar motorisiert, quer über die Wagenburg fahren, um zu ihren Arbeitsstellen (Winkhaus, Westfleisch, Remondis etc.) zu kommen.</p> <p>Vorgeschlagen wird eine südliche Route, welche die Wagenburg unangetastet lässt und einen direkten Radweg für die Mitarbeiter des Industriegebietes bietet.</p> <p>Auf der anderen Seite des Kanals existiert bereits ein offizieller Radwanderweg, der Gelmer mit Münster verbindet.</p>	<p>Der Radweg liegt nach Anpassung des Geltungsbereichs außerhalb des Plangebiets der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 287.</p> <p>Die Hinweise und Anregung werden im Rahmen der Bauleitplanung zur Kenntnis genommen und im Rahmen der weiteren Planung vom Fachamt berücksichtigt.</p>	Ein Beschluss erübrigt sich, da sich der Radweg nicht mehr im Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 287 befindet.
1.2	Abwägungsrelevante Einwendungen im Rahmen der Informationsveranstaltung am 11.09.2018	<p>Zum Thema Verkehr wurden die folgenden Anregungen, Bedenken und Hinweise vorgetragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Befürchtet wird eine allgemeine Verkehrszunahme. Durch ein erhöhtes Verkehrsaufkommen könnte es zu einer Überlastung des Hessenweges kommen. • Die Kreuzungssituation Hessenweg / Schiffahrter Damm wird als mangelhaft eingestuft. Angeregt wird z.B. die Errichtung eines Kreisverkehrs. 	Die Anregungen, Bedenken und Hinweise betreffen nicht die Inhalte der 89. Änderung des Flächennutzungsplans.	Die Anregungen, Bedenken und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung oder im Rahmen der Umsetzung der Planung behandelt. Ein Beschlussvorschlag im Rahmen der vorbe-

Lfd. Nr.	Einwender	Inhalt der Anregung	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<ul style="list-style-type: none"> • Befürchtet werden weitere Verstöße gegen das bestehende LKW-Fahrverbot auf der Straße „Zur Eckernheide“ im Wohngebiet Gelmer. • Es wird angeregt, bei der Verlegung des Radweges darauf zu achten, dass die bestehende „Wagenburg“ nicht tangiert wird. • Es wird angeregt, den Erschließungsstich nach Nordosten zu verlegen und den neuen Radweg entlang der bestehenden Wallhecke zu führen. Die geplante öffentliche Grünfläche könnte dann entfallen. 		<p>reitenden Bauleitplanung (89. Änderung des Flächennutzungsplans) erübrigt sich.</p>
		<p>Zum Thema Entwässerung wurden die folgenden Anregungen, Bedenken und Hinweise vorgetragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es wird darauf hingewiesen, dass innerhalb der derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen eine Drainage verläuft. Es bestehen Bedenken, das Gebiet könnte versumpfen. 	<p>Die Hinweise betreffen nicht die Inhalte der 89. Änderung des Flächennutzungsplans.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung oder im Rahmen der Umsetzung der Planung behandelt. Ein Beschlussvorschlag im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung (89. Änderung des Flächennutzungsplans) erübrigt sich.</p>
		<p>Zum Thema Störfälle wurden die folgenden Anregungen, Bedenken und Hinweise vorgetragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hinterfragt wird, wieso sich ein einzelnes Wohngebäude innerhalb der ermittelten Achtungsabstände befindet. • Angeregt wird, die vorherrschende Windrichtung in die gutachterliche Ausbreitungsberechnung einzubeziehen. • Bedenken bestehen hinsichtlich einer möglichen Kontamination des Wassers im Kanal im Störfall. • Bedenken bestehen hinsichtlich eines möglichen Domino-Effekts zwischen dem geplanten Standort und 	<p>Die Anregungen, Bedenken und Hinweise betreffen nicht die Inhalte der 89. Änderung des Flächennutzungsplans.</p>	<p>Die Anregungen, Bedenken und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung oder im Rahmen der Umsetzung der Planung behandelt. Ein Beschlussvorschlag im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung (89. Änderung des Flächennutzungsplans) erübrigt sich.</p>

Lfd. Nr.	Einwender	Inhalt der Anregung	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>dem bestehenden Tanklager.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Angeregt wird die Errichtung eines Walls/Zauns um das Betriebsgelände, um die Ausbreitung toxischer Gase im Störfall zu verhindern. 		
		<p>Zum Thema Lärm wurden die folgenden Anregungen, Bedenken und Hinweise vorgetragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es wird angeregt, eine Lärmschutzwand zum benachbarten Wohngebäude im Außenbereich zu errichten. 	<p>Die Anregung betrifft nicht die Inhalte der 89. Änderung des Flächennutzungsplans.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung oder im Rahmen der Umsetzung der Planung behandelt. Ein Beschlussvorschlag im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung (89. Änderung des Flächennutzungsplans) erübrigt sich.</p>
		<p>Des Weiteren wurden die folgenden Anregungen, Bedenken und Hinweise vorgetragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hinterfragt wird, ob es ggf. alternative Standorte mit besserer Eignung für die Ansiedlung des Gefahrstofflagers gibt. 	<p>Industriegebiete, in denen die Ansiedlung eines Gefahrstofflagers grundsätzlich möglich wäre, sind das GI „Hessenweg“ im Norden und das GI „Hansa-BusinessPark“ im Süden. Da die Westfalen AG im GI Hessenweg bereits ein Tanklager mit Hafen und DEK-Anbindung sowie ausreichend Flächenreserven besitzt, gibt es im Stadtgebiet Münster keine sinnvolle Flächenalternative.</p>	<p>Der Forderung nach einer alternativen Standortsuche wird nicht gefolgt. (Beschlussvorschlag 1.1)</p>
		<ul style="list-style-type: none"> • Es bestehen Bedenken, dass die Realisierung des Bauvorhabens mögliche Wertverluste von Grundstücken auslösen kann und so eine Erweiterung der Siedlungsflächen des Stadtteils Gelmer in südliche Richtung nicht mehr möglich ist. 	<p>Siedlungsflächenerweiterungen des Stadtteils Gelmer sowie Neubautätigkeiten sind im Einflussbereich des Störfallradius nicht vorgesehen. Eine Siedlungsflächenerweiterung in Gelmer ist auch außerhalb des Störfallradius nach wie vor möglich. Da auf</p>	<p>Den Bedenken gegenüber möglichen Wertverlusten von Grundstücken wird nicht gefolgt. (Beschlussvorschlag 1.2)</p>

Lfd. Nr.	Einwender	Inhalt der Anregung	Abwägung	Beschlussvorschlag
			Grundlage des Bebauungsplans Nr. 287, 2. Änderung, in dem Plangebiet bereits heute Betriebe zulässig sind, die entsprechende Abstände erfordern, ist mit Wertverlusten angrenzender Grundstücke, die durch die 4. Änderung des Bebauungsplans begründet werden, nicht zu rechnen.	Den Bedenken gegenüber einer möglichen Einschränkung der Siedlungsflächen-erweiterung in Gelmer wird nicht gefolgt. (Beschlussvorschlag 1.3)

Hinweise: An das Bauleitplanverfahren schließt sich für das geplante Gefahrstofflager das Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) an. Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens erfolgt ebenfalls eine Beteiligung der Öffentlichkeit. Für die technischen Details des geplanten Vorhabens wird an dieser Stelle auf das anschließende Genehmigungsverfahren verwiesen.

2 Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Beteiligungszeitraum 26.07.2018 bis einschließlich 27.08.2018

Lfd. Nr.	Einwender	Inhalt der Anregung	Abwägung	Beschlussvorschlag
2.1	Bezirksregierung Münster – Immissionsschutz 27.08.2018	<p><u>1. Sachverhalt</u> Der räumliche Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 287 liegt am südöstlichen Rand des Stadtteils Gelmer und umfasst ca. 27,7 ha. Mit der Änderung wird die nördliche Hälfte der Fläche als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Gefahrstofflager ausgewiesen. Der südliche Teil bleibt Industriegebiet (GI). Das Gefahrstofflager wird ein Betriebsbereich nach § 5a Abs. 3 Bundesimmissionsschutzgesetz sein. Bei der Planung ist das Abstandsgebot nach § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten. Die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen sind einander so zuzuordnen, dass die von schweren Unfällen in Betriebsbereichen hervorgerufenen Auswirkungen auf schutzwürdige Nutzungen so weit wie möglich vermieden werden. In dem beigefügten Sachverständigengutachten der U-CON GmbH vom 14.06.2018 werden die schutzwürdigen Nutzungen nach § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz sowie die für den geplanten Betriebsbereich erforderlichen Abstände ermittelt und in Bezug auf die vorhandenen schutzwürdigen Nutzungen bewertet.</p> <p><u>2. Beurteilung</u> Prüfgrundlage ist im Wesentlichen der Leitfaden „Empfehlungen der Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bebauungsplanung – Umsetzung § 50 BImSchG“ Stand November 2010 der Kommission für Anlagensicherheit (Leitfaden KAS 18).</p>		<p>Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Ein Beschlussvorschlag erübrigt sich.</p> <p>Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Ein Beschlussvorschlag erübrigt sich.</p>

Lfd. Nr.	Einwender	Inhalt der Anregung	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p><u>Schutzwürdige Nutzungen in der Umgebung des Sondergebietes</u></p> <p>In § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz werden als schutzwürdige Nutzungen aufgeführt: die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude.</p> <p>Die Umgebung des Sondergebietes wird in Kapitel 5 des Gutachtens beschrieben. Die aufgeführten Hauptverkehrswege befinden sich außerhalb des durch den Leitfaden KAS 18 vorgegebenen maximalen Abstands von 1.500 m (Klasse IV nach Leitfaden KAS 18). Schutzwürdige Nutzungen in dem Industriegebiet Hessenweg / Bebauungsplan Nr. 287 werden verneint. Als schutzwürdige Nutzungen werden das in direkter Umgebung befindliche NSG Rieselfelder sowie die geschlossene Wohnbebauung des Ortsteils Gelmer in 750 m und der Ortsteil Coerde in 1,7 km Entfernung genannt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Einstufung der Schutzbedürftigkeit obliegt dem Planungsamt. Die Ermittlung der schutzwürdigen Nutzungen ist aus meiner Sicht plausibel und wird in meiner Stellungnahme als korrekt vor-ausgesetzt. <p>Die folgenden Nutzungen werden im Gutachten nicht betrachtet und liegen demnach unterhalb der Schwelle für das Abstandsgebot im Sinne von § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Der Kanal als Bundeswasserstraße: Nach Leitfaden KAS 18 hängt die Frage, was wichtige Verkehrswege 		<p>Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Ein Beschlussvorschlag erübrigt sich.</p>

Lfd. Nr.	Einwender	Inhalt der Anregung	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>im Sinne des Abstandsgebots sind, von der Frequenzierung ab. Die im Gutachten zitierten Orientierungswerte werden auf dem Kanal unterschritten.</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Die Rieselfelder / der Radweg am Kanalufer als Freizeitgebiet ○ Einzelnes Wohnhaus mit angrenzender Freizeitfläche. ● Das Gutachten enthält keine konkreten Abstandsangaben zwischen den 4 Teilflächen des Sondergebietes und dem VSG Rieselfelder. Für meine Beurteilung habe ich hilfsweise die kürzeste Entfernung zwischen den Teilflächen des Sondergebietes und der westlichen Kanalseite abgeschätzt: <ul style="list-style-type: none"> ○ Kürzester Abstand Grenze Teilfläche SO1 – westl.l Kanalufer: cirka 250 m ○ Kürzester Abstand Grenze Teilfläche SO2 – westl.l Kanalufer: cirka 130 m ○ Kürzester Abstand Grenze Teilfläche SO3 – westl.l Kanalufer: cirka 53 – 68 m ○ Kürzester Abstand Grenze Teilfläche SO4 – westl.l Kanalufer: cirka 53 – 68 m <p><u>Beschreibung des Betriebsbereichs</u> Zur Charakterisierung des Betriebsbereichs werden die Festsetzungen des Bebauungsplans für die 4 Teilflächen des Sondergebietes angegeben. Weitere Konkretisierungen zu der Art der Tätigkeiten und Stoffe ergeben sich aus den Eingangsgrößen für die Ausbreitungsberechnungen.</p> <p>Szenarien zur Ermittlung der angemessenen Abstände: Ausbreitung toxischer Stoffe: Toxische Stoffe sind ausschließlich auf den Teilflächen</p>		<p>Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Ein Beschlussvorschlag erübrigt sich.</p>

Lfd. Nr.	Einwender	Inhalt der Anregung	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>SO1 und SO2 vorgesehen. Für die Teilfläche SO2 werden nach der Festsetzung des Bebauungsplans nur Stoffe der Klasse I nach KAS 18 zugelassen, ein Achtungsabstand von 200 m ist anzusetzen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Schutzwürdige Nutzungen des Menschen im Sinn des § 50 BImSchG liegen außerhalb dieses Abstandes. ○ Von der Grenze der Teilfläche SO2 gemessen reicht der errechnete Abstand in das VSG (maximal 70 m). Allerdings gilt der Achtungsabstand von 200 m für das Schutzgut Mensch. Die Bewertung dieses Szenarios in Bezug auf das Vogelschutzgebiet erfolgt auf Basis des Fachrechts (FFH, Artenschutz). <p>Auf der Teilfläche SO1 werden nach der Festsetzung des Bebauungsplans zusätzlich toxische Stoffe mit der Klasse II nach Leitfaden KAS 18 bis zu einer Gebindegröße von 600 kg zugelassen. Die Lagerung der in die Klasse II nach Leitfaden KAS 18 fallenden Stoffe Brom und Oleum wird ausgeschlossen. Die Freisetzung von Ammoniak aus</p>	<p>Zur Beurteilung etwaiger Störfälle in Bezug auf das angrenzende Vogelschutzgebiet bzw. das Schutzgut „Arten- und Biotopschutz“ wurde durch das Büro Landschaft und Siedlung eine ergänzende fachgutachterliche Stellungnahme zur Ermittlung und Bewertung etwaiger Auswirkungen i.S.d. § 1 (6) Nr. 7j BauGB vorgelegt. Vor diesem Hintergrund wurde geprüft ob eine Relevanz denkbarer Störfälle in Bezug auf den Habitatschutz, den Artenschutz sowie die Schutzgebiete und -objekte zu erwarten ist. Im Ergebnis ist nicht mit relevanten Beeinträchtigungen durch Störfallszenarien auf die im Umfeld bestehenden Gebiete bzw. besonders geschützter Arten zu rechnen.</p>	

Lfd. Nr.	Einwender	Inhalt der Anregung	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>einem 500 kg Gebinde wird als abdeckendes Szenario für Stoffe der Klasse II nach Leitfaden KAS 18 betrachtet.</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Der Klasse II sind grundsätzlich alle Stoffe mit einem Gefahrenindex GI = Dampfdruck/ ERPG2 zwischen 0,05 – 0,08 zuzuordnen. Da Ammoniak einen Gefahrenindex von 0,06 bar/ppm besitzt, müssen Stoffe der Klasse II nach KAS 18 mit einem Gefahrenindex > 0,06 bar/ppm ausgeschlossen werden. <p>Es ist eine Konkretisierung der Festsetzung erforderlich:</p> <p>Stoffe der Abstandsklasse II in Gebindegrößen bis 600 kg und einem Gefahrenindex <= 0,06 bar/ppm.</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Schutzwürdige Nutzungen im Sinne des § 50 BImSchG liegen außerhalb der berechneten angemessenen Abstände für Stoffe der Klasse II in der Gebindegröße 600 kg/ Leckgröße 44,2 mm² und mit einem Gefahrenindex <= 0,06 bar/ppm. <p>Weiterhin werden auf der Teilfläche SO1 die Stoffe Schwefelwasserstoff, Chlor, Chlorwasserstoff, Schwefeldioxid in bestimmten Gebindegrößen zugelassen. Diese Stoffe haben gemäß des Leitfadens KAS 18 Achtungsabstände in den Klassen III (500 m – 900 m) oder IV (900 m – 1.500 m). Das Gutachten berechnet für diese Stoffe angemessene Abstände. Für die Szenarien werden je nach Gebindegröße unterschiedliche Leckgrößen angesetzt, die von der Standardkonvention des Leitfadens KAS 18 für Achtungsabstände abweichen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Die im Gutachten ermittelten angemessenen Abstände gelten nur für die mit den Gebindegrößen angesetzten Leckgrößen. Die in den Szenarien gemachten Annahmen (Leckgröße, Gebindegröße) 	<p>Die Anregung betrifft nicht die Inhalte der 89. Flächennutzungsplanänderung.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung behandelt. Ein Beschlussvorschlag erübrigt sich.</p> <p>Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Ein Beschlussvorschlag erübrigt sich.</p>

Lfd. Nr.	Einwender	Inhalt der Anregung	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>werden daher in dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz für das Gefahrstofflager festgeschrieben werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Schutzwürdige Nutzungen im Sinne des § 50 BImSchG liegen außerhalb der berechneten angemessenen Stoffe für diese Stoffe und Gebindegrößen. ○ Bei Schwefeldioxid gibt es einen deutlichen Unterschied zwischen den ERPG-2 und AEGL-2-Werten. Der Gutachter verweist als abdeckendes Szenario für eine Beurteilung des SO₂ mit den AEGL-2-Werten auf SO₂ als abdeckendes Szenario. Es ist nicht nachvollziehbar, ob die Ausbreitungsberechnung H₂S Fall B abdeckend für SO₂, Fall B, ist. Der Beurteilungsmaßstab AEGL-2 wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die Beurteilung der vernünftigerweise nicht auszuschließenden Ereignisse herangezogen werden. <p>Um für den Bereich in Richtung des Kanals und darüber hinaus einen Konzentrationsverlauf zu generieren, der keine Multiplikation konservativer Faktoren beinhaltet und zugleich eine konservative Darstellung der Ergebnisse sicherstellt, wurde das Ausbreitungsgebiet lockere Bebauung Typ 5 gewählt.</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Hierzu habe ich telefonisch eine erste Einschätzung des LANUV eingeholt. Danach ist das Vorgehen grundsätzlich möglich. Ergänzende Maßnahmen, z.B. durch ein zusätzliches Ausbreitungshindernis näher an der Quelle (Mauer), sind aber gegebenenfalls erforderlich. Dies ist erst anhand einer konkreten Ausgestaltung der Anlage und in Kenntnis der tat- 	<p>Im weiteren Verfahren erfolgte diesbezüglich eine Abstimmung mit dem LANUV (s. 4.1). Das Ausbreitungsmodell „Lockere Bebauung Typ 5“ wird akzeptiert.</p>	

Lfd. Nr.	Einwender	Inhalt der Anregung	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>sächlichen Lage beurteilbar. Die abschließende Prüfung kann daher erst im nachgelagerten Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz erfolgen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Eine detaillierte Stellungnahme des LANUV im jetzigen Planverfahren konnte nicht in der Frist von 4 Wochen eingeholt werden. Sollte dies zum jetzigen Verfahrensstand erwünscht sein, müsste eine längere Frist für die Bearbeitung eingeräumt werden. <p><u>Physikalische Gefahren</u> Anlagen zur Lagerung Abfüllung, Handhabung und zum Umschlag sind innerhalb der vier Teilflächen möglich. Lediglich für die Teilflächen SO3 und SO4 existiert eine Begrenzung, hier dürfen nur Gebinde bis zu einem Volumen von 900 l gehandhabt werden. Für die Teilflächen SO1 und SO2 werden folgende angemessene Abstände errechnet: Freisetzung bei der Befüllung von Lagertanks/ Explosion: 173 m Freisetzung bei der Befüllung von Lagertanks/ Brand: 197 m</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Menschliche schutzwürdigen Nutzungen im Sinn des § 50 BImSchG liegen außerhalb dieses Abstandes. ○ Von der Grenze der Teilfläche SO2 gemessen reicht der errechnete Abstand in das VSG (maximal 60 m). Allerdings gilt der Abstand nur für das Schutzgut Mensch. Die Bewertung dieses Szenarios in Bezug auf das VSG erfolgt auf Basis des Fachrechts (FFH, Artenschutz) 	<p>Zur Beurteilung etwaiger Störfälle in Bezug auf das angrenzende Vogelschutzgebiet bzw. das Schutzgut „Arten- und Biotopschutz“ wurde durch das Büro Landschaft und Siedlung eine ergänzende fachgutachterliche Stellungnahme vorgelegt. Im Ergebnis ist nicht mit relevanten Beeinträchtigungen durch Störfallszenarien auf</p>	<p>Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Ein Beschlussvorschlag erübrigt sich.</p> <p>Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Ein Beschlussvorschlag erübrigt sich.</p>

Lfd. Nr.	Einwender	Inhalt der Anregung	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>Für die Teilflächen SO3 und SO4 werden Szenarien für die Freisetzung aus einem 900 l Behälter betrachtet. Es werden folgende angemessene Abstände errechnet: Freisetzung aus einem Druckgasbehälter / Explosion: 59 m Freisetzung aus einem Druckgasbehälter / Brand: 64 m.</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Da in der Anlage nicht nur gelagert, sondern auch abgefüllt werden soll, ist nachzuweisen, dass die Abstände auch für Abfüllung gelten. ○ Menschliche schutzwürdigen Nutzungen im Sinn des § 50 BImSchG liegen außerhalb dieses Abstandes. ○ Der Abstand erreicht von den Teilflächen SO3 und SO4 aus knapp das westliche Kanalufer. <p><u>Namentlich genannte gefährliche Stoffe / oxidierende Gase</u> Es wird eine Berechnung für den im Anhang I der Störfallverordnung namentlich genannten Stoff Sauerstoff durchgeführt. Sauerstoff ist aufgrund der Verordnung über die Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen (Verordnung EG Nr. 1272/2008) in die Gefahrenklasse „oxidierendes Gas, Kategorie I“</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Im Bebauungsplan wird daraus eine Festsetzung für oxidierende Gase. Es ist daher nachzuweisen, dass Sauerstoff abdeckend für alle oxidierenden Gase im Sinne der CLP-Verordnung gelten kann. 	<p>die im Umfeld bestehenden Gebiete bzw. besonders geschützter Arten zu rechnen (s.o.).</p> <p>Die Abfüllung in den Teilflächen SO3 und SO2 beschränkt sich auf Stoffe, die nicht als entzündbar eingestuft sind.</p> <p>Eine Ausbreitungsbetrachtung für Sauerstoff wurde innerhalb der Stellungnahme dargestellt, da Sauerstoff im Anhang I der StörfallV genannt wird. Oxidierende Stoffe werden regelmäßig nicht für Szenarien auf Grundlage des Leitfadens KAS-18 berück-</p>	<p>Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Ein Beschlussvorschlag erübrigt sich.</p> <p>Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Ein Beschlussvorschlag erübrigt sich.</p>

Lfd. Nr.	Einwender	Inhalt der Anregung	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>Die Lagerung von oxidierenden Stoffen soll in den Teilflächen SO1, SO2 und SO3 möglich sein. In Richtung Kanal wird ein angemessener Abstand von cirka 86 m berechnet, im Übrigen ein Abstand von 149 m.</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Menschliche schutzwürdigen Nutzungen im Sinn des § 50 BImSchG liegen außerhalb dieses Abstandes. ○ Von der Teilfläche SO3 erreicht der Abstand aber das westliche Kanalufer (maximal 20 m). Allerdings gilt der Abstand nur für das Schutzgut Mensch. Die Bewertung dieses Szenarios in Bezug auf das VSG erfolgt auf Basis des Fachrechts (FFH, Artenschutz) 	<p>sichtigt, da diese nicht brennen oder explodieren, sondern lediglich einen bereits existierenden Brand durch die Zufuhr von Sauerstoff fördern. Ein Szenario für solche Stoffe ist insofern nicht formulierbar.</p> <p>Da die Gefahr der oxidierenden Gase aber in der Versorgung möglicher Brände mit Sauerstoff liegt, ist davon auszugehen, dass der betrachtete Reinstoff „Sauerstoff“ abdeckend gegenüber Verbindungen ist, die lediglich Sauerstoff enthalten und im Brandfalle abgeben, insbesondere, da der Sauerstoff bei Westfalen tiefkalt und damit verflüssigt vorhanden sein wird.</p> <p>Zur Beurteilung etwaiger Störfälle in Bezug auf das angrenzende Vogelschutzgebiet bzw. das Schutzgut „Arten- und Biotopschutz“ wurde durch das Büro Landschaft und Siedlung eine ergänzende fachgutachterliche Stellungnahme vorgelegt. Im Ergebnis ist nicht mit relevanten Beeinträchtigungen durch Störfallszenarien auf die im Umfeld bestehenden Gebiete bzw. besonders geschützter Arten zu rechnen (s.o.).</p>	<p>Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Ein Beschlussvorschlag erübrigt sich.</p>

Lfd. Nr.	Einwender	Inhalt der Anregung	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p><u>3. Bewertung</u> Der Gutachter ermittelt die angemessenen Abstände für das künftige Gefahrstofflager in dem Sondergebiet des Bebauungsplans. Die Ermittlung erfolgt nach den Regeln des Leitfadens KAS 18 und ist bis auf die oben gelisteten klärungsbedürftigen Punkte plausibel. Für die Festsetzung im Bebauungsplan über die Zulässigkeit von Stoffen der Klasse II nach KAS 18 wird eine Ergänzung für erforderlich gehalten. Bereits aus diesem Gutachten ersichtliche Konsequenzen für das nachfolgende Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz wurden aufgezeigt. Unabhängig davon können sich aus der Prüfung der Betreiberpflichten nach § 3 Abs. 1 und § 3 Abs. 3 der Störfallverordnung im nachgelagerten Genehmigungsverfahren weitergehende Auflagen für die Errichtung und den Betrieb des Gefahrstofflagers ergeben.</p> <p>Zudem wird angeregt in diesem Bebauungsplanverfahren eine Geräuschimmissionsprognose (Beurteilungsgrundlage: TA Lärm; erstellt von einem gem. § 29b anerkannten Sachverständigen) mit in die Beurteilung einzubeziehen.</p>	<p>Die Anregung betrifft nicht die Inhalte der 89. Flächennutzungsplanänderung (s.o.).</p> <p>Die Anregung betrifft nicht die Inhalte der 89. Flächennutzungsplanänderung.</p>	<p>Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Ein Beschlussvorschlag erübrigt sich.</p> <p>Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Ein Beschlussvorschlag erübrigt sich.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung oder im Rahmen der Umsetzung der Planung behandelt. Ein Beschlussvorschlag erübrigt sich.</p>
2.2	Bezirksregierung Münster – Wasserwirtschaft 06.08.2018	Die Bebauungsplanänderung soll in einem Bereich erfolgen, der nach dem Regionalplan Münsterland, Erläuterungskarte IV-5, zu den gefährdeten Grundwasservorkommen zählt. Insofern verweise ich zum Schutz des Grundwassers auf die notwendige Einhaltung des Ziels 28 unter Kapitel IV.6 Wasser des Regionalplans Münsterland.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und bereits zur öffentlichen Auslegung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.	Ein Beschlussvorschlag im Rahmen der FNP-Änderung erübrigt sich.

Lfd. Nr.	Einwender	Inhalt der Anregung	Abwägung	Beschlussvorschlag
2.3	Städtische Denkmalbehörde 09.08.2018	<p>Gegen die oben genannten Planungen bestehen aus Sicht der Denkmalpflege keine Bedenken. Die Belange der Bau- und Bodendenkmalpflege sind ausreichend berücksichtigt. Folgendes ist dennoch zu beachten und im Plan sowie Text zu verändern.</p> <p><u>Begründung 89. Änderung FNP:</u> Der folgende Text ist zu ergänzen: (kulturgeschichtliche Bodenfunde, Mauern, Einzelfunde aber auch Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit und Fossilien).</p> <p><u>Begründung 4. Änderung Bebauungsplan Nr. 287:</u> Folgender Text ist zu ersetzen: Innerhalb des Plangebietes befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Denkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes NRW. Bei Bodeneingriffen in einer über Jahrhunderte hinweg besiedelten Kulturlandschaft können jedoch jederzeit archäologische Funde und Befunde auftreten sowie Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, Mauern, Einzelfunde aber auch Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit und Fossilien) entdeckt werden. Den Umgang mit Bodendenkmälern und das Verhalten bei der Entdeckung von Bodendenkmälern regelt das Denkmalschutzgesetz. Der Bebauungsplan enthält einen entsprechenden Hinweis.</p> <p><u>4. Änderung Bebauungsplan Nr. 287: Hinweise</u> Folgender Hinweis muss in den Bebauungsplan aufgenommen werden: Die Entdeckung von Bodendenkmälern (kulturgeschichtliche Bodenfunde, Mauern, Einzelfunde aber auch Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaf-</p>	<p>Die Begründung der 89. Änderung des Flächennutzungsplans wurde bereits zur öffentlichen Auslegung entsprechend angepasst.</p> <p>Die Anregung betrifft nicht die Inhalte der 89. Flächennutzungsplanänderung.</p> <p>Die Anregung betrifft nicht die Inhalte der 89. Flächennutzungsplanänderung.</p>	<p>Der Anregung wurde bereits zur öffentlichen Auslegung gefolgt. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung behandelt. Ein Beschlussvorschlag im FNP-Änderungsverfahren erübrigt sich.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung behandelt. Ein</p>

Lfd. Nr.	Einwender	Inhalt der Anregung	Abwägung	Beschlussvorschlag
		fenheit und Fossilien) ist unverzüglich der Stadt Münster / Städtische Denkmalbehörde oder dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe / LWL-Archäologie für Westfalen, Münster anzuzeigen (§ 15 DSchG). Die Fundstelle ist unverändert zu erhalten (§ 16 DSchG).		Beschlussvorschlag im FNP-Änderungsverfahren erübrigt sich.
2.4	LWL – Archäologie für Westfalen 08.08.2018	<p>Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o. g. Planung. Da jedoch bei Erdarbeiten auch paläontologische Bodendenkmäler in Form von Fossilien (versteinerte Überreste von Pflanzen und Tieren) aus dem oberen Pleistozän (Niederterrassen aus der Weichsel-Kaltzeit) angetroffen werden können, bitten wir, zu dem bereits aufgenommenen Hinweis betr. archäologischer Bodenfunde noch folgende Punkte hinzuzufügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentruper Straße 285, 48161 Münster schriftlich mitzuteilen. 2 Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten, um ggf. archäologische und/oder paläontologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 28 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten. 	Die Begründung der 89. Änderung des Flächennutzungsplans wurde bereits zur öffentlichen Auslegung entsprechend ergänzt.	Der Anregung wurde auf FNP-Ebene bereits zur öffentlichen Auslegung gefolgt. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

Lfd. Nr.	Einwender	Inhalt der Anregung	Abwägung	Beschlussvorschlag
2.5	<p>Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit 31.08.2018</p>	<p><u>Anregungen zur Grünplanung:</u></p> <p>1 Auf den im Vorentwurf mit P1 gekennzeichneten Flächen zur Erhaltung stehen alte prägende Eichen, die eingemessen wurden. Die Fläche ist im Vorentwurf in einer Breite von 4,50 m festgesetzt, das ist zu schmal, da der Kronentraufbereich weit darüber hinaus ragt. Die Fläche ist in der Mindestbreite festzusetzen, die den kompletten Kronentraufbereich schützt, ca. 12 m. Im bisher gültigen Bebauungsplan ist die Fläche in einer Breite von 16 m festgesetzt. Der Abstand zur Baugrenze sollte mind. 5 m betragen, um Flächen für Versiegelung, Infrastruktur, Leitungen etc. außerhalb des Kronenbereichs herzustellen.</p> <p>2 Auch auf der im Vorentwurf mit P2 gekennzeichneten Fläche zur Erhaltung, ist die Breite mindestens so festzusetzen, dass der komplette Traufbereich der Baumkronen in der Fläche liegt. Der Abstand zur Baugrenze soll auch hier mind. 5 m betragen, wie im Vorentwurf des Bebauungsplans vom 14.07.2017 bereits dargestellt.</p> <p>3 Anpflanzungsgebot P3 und P4: In den textlichen Festsetzung und in der Begründung ist zweireihig in mind. dreireihig zu korrigieren (s. Artenschutzgutachten). Die Anpflanzung ist aus standortgerechten Sträuchern herzustellen, auf die Bäume sollte aufgrund der direkt angrenzend geplanten Straßenbäume verzichtet werden. Der Abstand zur Baugrenze soll auch hier mind. 5 m betragen.</p> <p><u>Ökologische Baubegleitung</u> Die fachgerechte Umsetzung der CEF-Maßnahmen ist durch eine ökologische Baubegleitung sicherzustellen.</p>	<p>Die Anregung betrifft nicht die Inhalte der 89. Flächennutzungsplanänderung.</p> <p>Die Anregung betrifft nicht die Inhalte der 89. Flächennutzungsplanänderung.</p> <p>Die Anregung betrifft nicht die Inhalte der 89. Flächennutzungsplanänderung.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird im Rahmen der</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung behandelt. Ein Beschlussvorschlag erübrigt sich.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung behandelt. Ein Beschlussvorschlag erübrigt sich.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung behandelt. Ein Beschlussvorschlag erübrigt sich.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der</p>

Lfd. Nr.	Einwender	Inhalt der Anregung	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>Deren Aufgabe ist zu gewährleisten, dass die vorgesehenen Anpflanzungen zeit- und sachgerecht hergestellt werden.</p> <p>Die Anpflanzungen müssen funktionsfähig sein, bevor die Erschließungsstraße (Durchstich der vorhandenen Heckenstruktur) den Endausbauzustand erreicht und/oder die südlich liegenden Ackerflächen bebaut sind und/oder die Erschließungsstraße beleuchtet wird. Hierzu ist zunächst ein Zeitplan zu erarbeiten und die Planung und Ausführung der geplanten Maßnahmen ist zu begleiten.</p> <p><u>Schutzgut Mensch</u></p> <p>In der Bestandsbeschreibung wird die Wohnnutzung in Form eines einzelnen Hauses (Hessenweg Nr. 90) sowie der nicht genehmigten Wohnwagensiedlung südwestlich des Plangebietes genannt. Bei dem Abgleich des angemessenen Abstandes zu Wohnnutzungen vor dem Hintergrund eines Störfalls werden diese Wohnnutzungen nicht bewertet. Gemäß der Abbildung 1 der Begründung liegt das Haus Hessenweg Nr. 90 innerhalb und die Wohnwagensiedlung außerhalb des angemessenen Abstandes. Gemäß des Gutachtens der UCON GmbH (2018) zur Ermittlung des angemessenen Abstandes handelt es sich bei den Bebauungen innerhalb des angemessenen Abstandes nicht um schutzwürdige Nutzungen im Sinne des § 3 (5d) BImSchG.</p> <p>Dennoch handelt es sich bei dem Haus Hessenweg Nr. 90 um ein Wohngebäude, dessen Bewohner potenziell von einem Störfall betroffen sein könnten. Im Umweltbericht ist dieser Umstand im Kapitel Menschen I menschliche Gesundheit zu thematisieren (Grundlage: Anlage 1, Nr. 2b, Punkt ee BauGB).</p>	<p>Umsetzung der Planung erfolgt. Das Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit wird im Rahmen der Umsetzung erneut beteiligt.</p>	<p>Anregung wird im Rahmen der Umsetzung der Planung erfolgt. Ein Beschlussvorschlag erübrigt sich.</p>

Lfd. Nr.	Einwender	Inhalt der Anregung	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>Es wird angeregt, zu prüfen, ob bei der Ermittlung des angemessenen Abstandes auch die vorhandenen Einrichtungen der Westfalen AG, wie z.B. der oberirdische Gasbehälter, der innerhalb des angemessenen Abstandes liegt, berücksichtigt werden. Hinterfragt wird ob, sich die Auswirkungen eines Störfalls jeweils in der Alt- bzw. Neuanlage miteinander potenzieren (Stichwort: Domino-Effekt).</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass in Begründung und Umweltbericht eine klare Abgrenzung zwischen den bau-, anlage- und betriebsbedingten Umweltauswirkungen erfolgen soll.</p> <p><u>Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft</u> Für die Beurteilung des Eingriffs in den Boden, die Natur und Landschaft bilden die rechtskräftigen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 287 die maßgebliche Beurteilungsgrundlage für den Bestand. Im Rahmen der landschaftsökologischen Bewertung der Bestandssituation sind demnach die im Bebauungsplan Nr. 287, im Umfang von rd. 4 ha ausgewiesenen Öffentlichen Grünflächen, die zusätzlich mit der Festsetzung nach § 9 (1) Nr. 20 BauGB (Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft) belegt sind, zu berücksichtigen. Diese Flächen übernehmen Ausgleichsfunktion für Eingriffe in den Naturhaushalt im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 287.</p> <p>Für die Beurteilung der Planungssituation ist der Vorentwurf der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 287 zu</p>	<p>Die Anregung betrifft nicht die Inhalte der 89. Flächennutzungsplanänderung.</p> <p>Die Begründungen und Umweltberichte wurden dahingehend geprüft.</p> <p>Die Hinweise und Anregungen betreffen nicht die Inhalte der 89. Änderung des Flächennutzungsplans.</p> <p>Die Hinweise und Anregungen betreffen nicht die Inhalte der 89. Änderung des Flä-</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung behandelt. Ein Beschlussvorschlag im Rahmen der FNP-Änderung erübrigt sich.</p> <p>Der Anregung wurde bereits zur öffentlichen Auslegung gefolgt. Ein Beschlussvorschlag erübrigt sich.</p> <p>Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung behandelt. Ein Beschlussvorschlag erübrigt sich.</p> <p>Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis</p>

Lfd. Nr.	Einwender	Inhalt der Anregung	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>Grunde zu legen. Dieser sieht eine räumliche Ausweitung der Öffentlichen Grünflächen vor (rd. 4,8 ha). Allerdings wurde die Festsetzung nach § 9 (1) Nr. 20 BauGB im Entwurf zu Gunsten der Zweckbestimmung „Parkanlage“ gestrichen. Zur Wahrung der ökologischen Funktion bzw. der landschaftsökologischen Qualität im Vergleich zur Bestandssituation ist die Festsetzung nach § 9 (1) Nr. 20 BauGB jedoch zwingend vorzunehmen. Nur in diesem Fall kann der ökologische Wert des Bestandes auch für die Planungssituation übernommen werden. Anderenfalls ist die landschaftsökologische Bewertung zu überarbeiten und anzupassen. Es ist davon auszugehen, dass in letzterem Fall die Bereitstellung zusätzlicher Ausgleichsflächen erforderlich wird.</p> <p>Es werden Hinweise und Anregungen zur Eingriffsbilanzierung gegeben. Das Ergebnis der Eingriffsbilanzierung ist in der Begründung zu ergänzen.</p> <p>Durch eine Darstellung der erzielten Bepunktung ist im Rahmen der landschaftsökologischen Bewertung der Bestands- und Planungssituation die Eingriffssituation zu dokumentieren und die Bilanz plausibel darzulegen. Darüber hinaus ist darzulegen, dass die landschaftsökologische Bewertung nach dem „Münsteraner Bewertungsmodell zur Ermittlung von Eingriffen in Natur und Landschaft“ durchgeführt wurde. Die Bewertungstabellen und Pläne zum Bestand und zur Planung sind dem Umweltbericht nicht beizufügen, sondern dem Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit zur Verfügung zu stellen.</p> <p><u>Untere Immissionsschutzbehörde</u> Grundsätzliche Bedenken bestehen nicht.</p>	<p>chennutzungsplans.</p> <p>Die Hinweise und Anregungen betreffen nicht die Inhalte der 89. Änderung des Flächennutzungsplans.</p>	<p>genommen und auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung behandelt. Ein Beschlussvorschlag erübrigt sich.</p> <p>Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung behandelt. Ein Beschlussvorschlag erübrigt sich.</p>

Lfd. Nr.	Einwender	Inhalt der Anregung	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>Darüber hinaus werden redaktionelle Hinweise zum Umgang mit dem Störfallgutachten in der Begründung und im Umweltbericht gegeben. Es sollten Ausführungen hinsichtlich der Relevanz des Domino-Effektes gem. § 15 der 12. BImSchV in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen werden.</p> <p><u>Zur 89. Änderung des FNP:</u> Es wird ausgeführt, dass die Darstellung der Bahntrasse weiter bestehen bleiben soll. Dies stimmt formal nicht mit dem Vorentwurf des Bebauungsplans überein, der die Trasse nicht festsetzt. Zusätzlich zum formalen Aspekt ist fachlich-materiell zu berücksichtigen, dass die Bahntrasse im Bereich ausgewiesener Komkat-Flächen sowie erforderlicher vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen für Fledermäuse verläuft. Die Artenschutzmaßnahmen für Fledermäuse ergeben sich aus dem Artenschutzgutachten zum Bebauungsplan. Demnach sind 10 m breite Hecken jeweils an den Nord- und Südseiten der Grünfläche als Leitstruktur und zur Abschirmung der angrenzenden GI-Flächen bzw. der Erschließungsstraße zu entwickeln. Die südliche Hecke überschneidet sich mit der Darstellung der Bahntrasse.</p>	<p>Die Hinweise und Anregungen betreffen nicht die Inhalte der 89. Änderung des Flächennutzungsplans.</p> <p>Im Rahmen der Erarbeitung des Bebauungsplanentwurfs wurden die genannten Bereiche aus dem Geltungsbereich der 4. Änderung herausgenommen. Maßgeblich für diese Anpassung des Geltungsbereiches sind die Ziele des Regionalplanes. Der Regionalplan stellt die ursprünglich geplanten Bahnflächen als „Schienenweg für den überregionalen und regionalen Verkehr“ dar. Die Möglichkeit diese Planung zu realisieren soll weiterhin bestehen bleiben. Die Bahnanlagen und die parallel verlaufenden Grünflächen werden aus diesem Grund im Flächennutzungsplan und im Bebauungsplan Nr. 287, Stand der 2. Änderung dargestellt bzw. festgesetzt. Im Rahmen einer ergänzenden Stellungnahme wird gutachterlich nachgewiesen, dass die erforderlichen Artenschutzmaßnahmen auch bei Anpassung des Geltungsbereichs und Beibehaltung der Bahnanlagen-Festsetzung umgesetzt werden können.</p>	<p>Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung behandelt. Ein Beschlussvorschlag erübrigt sich.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein Beschlussvorschlag erübrigt sich.</p>

Lfd. Nr.	Einwender	Inhalt der Anregung	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>Da die öffentliche Grünfläche der Verortung der Ausgleichsmaßnahmen dient, ist sie im FNP als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ darzustellen.</p>		<p>Die Darstellung entsprach dieser Anregung bereits im offengelegten Plan. Ein Beschluss erübrigt sich daher.</p>
2.6	Landesbetrieb Wald und Holz 02.08.2018	<p>Gegen oben genannte Planung werden von Seiten des Regionalforstamtes Münsterland Bedenken erhoben. Die Planung sieht vor, eine ca. 0,6 ha große Waldfläche in eine Lagerfläche für Gefahrstoffe umzuwandeln sowie einen ca. 2 ha großen Wald in eine öffentliche Grünfläche (s. beiliegende Karte). Obwohl schon im alten Bebauungsplan beide Flächen nicht mehr als Wald dargestellt sind, wurden bisher keine Ersatzaufforstungen durchgeführt. Gemäß § 43 (1) Landesforstgesetz NRW (LFoG) entfällt nur das Erfordernis eines separaten Genehmigungsverfahrens für eine Waldumwandlung im Rahmen der Bauleitplanung, nicht jedoch die Notwendigkeit der forstrechtlichen Kompensation. Schon aus der Gesetzesbegründung zur gleichlautenden Vorgängerregelung des § 40 LFoG (1969) ist zu entnehmen, dass die Regelung ausschließlich der Verwaltungsvereinfachung dienen soll, ähnlich der Konzentrationswirkung z.B. einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Die Pflicht zur Kompensation ergibt sich unmittelbar aus der bundesgesetzlichen Pflicht zur Walderhaltung. Sofern im weiteren Verfahren der geplante Bereich für eine öffentliche Grünfläche insgesamt als Wald dargestellt wird, können unsere Bedenken zurückgestellt werden. Über weitergehende planungsrelevante Informationen verfügen wir nicht.</p>	<p>Die Hinweise, Anregungen und Bedenken betreffen nicht die Inhalte der 89. Änderung des Flächennutzungsplans.</p>	<p>Die Hinweise, Anregungen und Bedenken werden zur Kenntnis genommen und auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung oder im Rahmen der Umsetzung der Planung behandelt. Ein Beschlussvorschlag im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung (89. Änderung des Flächennutzungsplans) erübrigt sich.</p>

Lfd. Nr.	Einwender	Inhalt der Anregung	Abwägung	Beschlussvorschlag
2.7	Wasser- und Bodenverband Gelmer 15.08.2018	<p>Sämtliche Grundstücke im Teilbereich I und II des geplanten Änderungsbereichs im Bebauungsplan Nr. 287 entwässern in ein Pumpwerk, welches an der Kurve der Straße Hessenbusch gegenüber dem Flurstück 593 (Entsorgung Zimmermann) auf dem Flurstück 547 installiert ist. Durch die geplante Zufahrtsstraße zum Teilbereich I zwischen den Flurstücken 544 und 542 würde dieses Entwässerungssystem nicht nur gestört, sondern gar durchschnitten. Die Folge wäre, dass sämtliche Grundstücke im Teilbereich I wie auch das Grundstück 542 innerhalb von kürzester Zeit versumpfen würden. Diese Straßenplanung ist deshalb auf jeden Fall zu ändern.</p> <p>Wir regen an, die Zufahrtsstraße zum Teilbereich I nicht wie geplant zwischen die Flurstücke 542 und 544, sondern weiter östlich an die Grenze zwischen den Flurstücken 400 und 492 zu errichten. Dies hat zum Vorteil, dass die niederliegenden Grundstücke ihr Entwässerungssystem aufrechterhalten können. Daraus ergibt sich schon allein bei einem Blick auf den Plan der weitere Vorteil, dass auch das Grundstück Flurstück 400 durch ein und dieselbe Zufahrtsstraße miterschlossen werden kann.</p> <p>Des Weiteren ist uns aufgefallen, dass eine großzügige Kompensationsmaßnahme infolge eines Parks mit geplantem Fuß- und Radweg über die Flurstücke 547, 544 und 542 erfolgen soll. Die Notwendigkeit dieser Kompensationsmaßnahme in diesem Umfang an dieser Stelle erschließt sich uns nicht. In vielen anderen Bebauungsverfahren erfolgt der naturschutzrechtliche Ausgleich des Verfahrens auch außerhalb des Plangebietes. Ein Park mitten im Industriegebiet ist mehr als seltsam. Etwas nördlich gelegen ist das im Artenschutzgutachten als wertvoll</p>	<p>Die Hinweise, Anregungen und Bedenken betreffen nicht die Inhalte der 89. Änderung des Flächennutzungsplans.</p> <p>Der Regionalplan Münsterland stellt die im Bebauungsplan ursprünglich geplanten Bahnflächen als „Schienenweg für den überregionalen und regionalen Verkehr“ dar. Die Möglichkeit, diese Planung zu realisieren, soll weiterhin bestehen bleiben. Die Bahnanlagen werden im Flächennutzungsplan und im Bebauungsplan Nr. 287, Stand der 2. Änderung, entsprechend dargestellt bzw. festgesetzt. Auch die parallel</p>	<p>Die Hinweise, Anregungen und Bedenken werden zur Kenntnis genommen und auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung oder im Rahmen der Umsetzung der Planung behandelt. Ein Beschlussvorschlag im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung (89. Änderung des Flächennutzungsplans) erübrigt sich.</p> <p>Der Anregung zur Herausnahme der Grünflächen entlang der Eisenbahntrasse aus den Bauleitplänen wird nicht gefolgt. (Beschlussvorschlag 1.4)</p>

Lfd. Nr.	Einwender	Inhalt der Anregung	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>eingestufte Gehölzstreifen-grundstück (über die Flurstücke 537, 538, 539, 540 und 541) mit vorhandenem Landschaftselement, welches zugleich von einem Feldweg begleitet wird. Es spräche nichts dagegen, eine Kompensationsmaßnahme durch Aufwertung dieses Gehölzstreifens vorzunehmen, anstatt derart viel – derzeit noch landwirtschaftlich genutzte – Fläche für eine Kompensationsmaßnahme als „Park im Gewerbegebiet“ anzulegen.</p> <p>Die geplante Fahrradrouten könnte entlang des vorhandenen Feldweges neben dem Feldstreifen ebenso gut erfolgen, dies würde auch Kosten sparen, um zum Dortmund-Ems-Kanal per Fahrrad zu kommen. Aus unserer Sicht würde es voraussetzen, dass der Feldweg entlang des Gehölzstreifens als Fahrradweg ertüchtigt wird und mit Pfählen von Seiten der Straße Hessenweg versehen wird, damit dort kein Autoverkehr stattfindet.</p> <p>Über die Änderung dieser verkehrlichen Erschließung würde sowohl das Wasserproblem wie auch das derzeit vorhandene Problem illegaler Müllentsorgung (Fotos anbei) beseitigt werden können.</p> <p>Nur nebenbei bemerkt ist beim Studium der Unterlagen aufgefallen, dass es in dem Industriegebiet möglich sein soll, eine Windkraftanlage zu errichten. Auch eine solche Planung erschließt sich bei dem jetzt vorhandenen Gewerbegebiet für den Wasser- und Bodenverband nicht, da eine Windkraftanlage immer auch mit einer Erschließungsstraße einhergeht, die das Wasserproblem neu auslösen würde.</p>	<p>zur Bahnstrecke verlaufenden Grünflächen sind im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 287, Stand der 2. Änderung, festgesetzt; eine Verlagerung oder ein Verzicht auf die Grünfläche kann schon deshalb nicht erfolgen, weil diese Bereiche des Bebauungsplans nicht Teil der Planänderung sind. Im Flächennutzungsplan wird die Grünflächenfestsetzung des Bebauungsplans übernommen und eine neue Grünfläche dargestellt.</p> <p>Bereits zum Stand der 2. Änderung war es vorgesehen, den betreffenden Fuß- und Radweg über die dort festgesetzte Grünfläche zu führen. Da eine Umplanung der Grünfläche nicht erfolgt, ist eine Führung des Fuß- und Radweg über die öffentliche Grünfläche in jedem Fall einer Führung entlang der Wallhecke vorzuziehen.</p> <p>Die Hinweise betreffen nicht die Inhalte der 89. Flächennutzungsplanänderung.</p>	<p>Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung oder im Rahmen der Umsetzung der Planung behandelt. Ein Beschlussvorschlag erübrigt sich.</p>

Lfd. Nr.	Einwender	Inhalt der Anregung	Abwägung	Beschlussvorschlag
2.8	Landesbetrieb Straßenbau NRW 21.08.2018	<p>Zu den Änderungen der o.a. Bauleitplanverfahren werden seitens des Landesbetriebes Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Münsterland, keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen.</p> <p>Im Rahmen der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 287 werden Flächen für einen straßenbegleitenden Geh- und Radweg entlang des Hessenweges (Stadt Münster) als Straßenverkehrsfläche festgesetzt und sollen im Knotenpunkt mit dem Schiffahrter Damm (B 481) an die Radwegplanung im Zuge der Bundesstraße (Straßen NRW) angeschlossen werden.</p> <p>Ich gehe davon aus, dass diese beiden Maßnahmen sowohl in der Planung wie auch in der Durchführung aufeinander abgestimmt werden.</p>	Die Hinweise betreffen nicht die Inhalte der 89. Flächennutzungsplanänderung.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung oder im Rahmen der Umsetzung der Planung behandelt. Ein Beschlussvorschlag erübrigt sich.
2.9	münsterNETZ GmbH 03.09.2018	<p>Im gesamten Planungsbereich befinden sich Versorgungsleitungen der münsterNETZ GmbH. Im Bereich des Hessenweges vom Schiffahrter Damm bis zum bestehenden Tanklager befinden sich Mittel- und Niederspannungskabel, Infokabel, LWL-Leerrohre sowie Gas- und Wasserleitungen. Besonderen Hinweis möchte ich auf unser Mittelspannungsschalthaus „Hessenweg 30a“ geben, dort ist mit einer Häufung von Stromkabeln zu rechnen.</p> <p>Im Bereich der Straße „Hessenbusch“ befinden sich ebenfalls Mittel- und Niederspannungskabel, Infokabel sowie Gas- und Wasserleitungen. Die genaue Lage entnehmen Sie bitte den beigefügten Bestandsplänen.</p> <p>Hinsichtlich des geplanten Fuß- und Radweges bestehen unsererseits keine Bedenken sofern keine negativen Auswirkungen auf unsere Versorgungsleitungen bestehen.</p> <p>Wir begründen den weiterhin geplanten Standort der Ortsnetzstation im Bebauungsplan.</p> <p>Die endgültige Klärung der Energieversorgung des neuen</p>	Die Hinweise betreffen nicht die Inhalte der 89. Flächennutzungsplanänderung.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung oder im Rahmen der Umsetzung der Planung behandelt. Ein Beschlussvorschlag erübrigt sich.

Lfd. Nr.	Einwender	Inhalt der Anregung	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>Gefahrgutlagers muss im Nachgang durch den Kunden erfolgen. Dazu liegen uns bis heute keine Informationen vor.</p>		
2.10	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH 24.08.2018</p>	<p>Gegen die vorgelegte Änderung des Bebauungsplans bestehen keine Einwände.</p> <p>Die Telekom macht darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des neuen Gewerbegebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist. Das kann bedeuten, dass der Ausbau der Telekommunikationslinien im Plangebiet aus wirtschaftlichen Gründen in oberirdischer Bauweise erfolgt.</p> <p>Die Telekom orientiert sich beim Ausbau ihrer Festnetzinfrastruktur unter anderem an den technischen Entwicklungen und Erfordernissen. Insgesamt werden Investitionen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geplant. Der Ausbau der Telekom erfolgt nur dann, wenn dies aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll erscheint. Dies bedeutet aber auch, dass die Telekom da, wo bereits eine Infrastruktur eines alternativen Anbieters besteht oder geplant ist, nicht automatisch eine zusätzliche, eigene Infrastruktur errichtet.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßen- und Kanalbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der Absenderadresse dieser E-Mail so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p>	<p>Die Hinweise betreffen nicht die Inhalte der 89. Flächennutzungsplanänderung.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung oder im Rahmen der Umsetzung der Planung behandelt. Ein Beschlussvorschlag erübrigt sich.</p>

Lfd. Nr.	Einwender	Inhalt der Anregung	Abwägung	Beschlussvorschlag
2.11	Landes-eisenbahn-verwaltung 08.08.2018	<p>Gegen die o.g. Vorhaben bestehen aus eisenbahntechnischer Sicht keine Bedenken. Da im Planungsbereich für den FNP Flächen für Bahnanlagen dargestellt sind, möchte ich auf Folgendes hinweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schienenwege von Eisenbahnen, einschließlich der für den Betrieb der Schienenwege notwendigen Anlagen, dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn zuvor ein Verfahren nach §§ 18 ff des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) durchgeführt worden ist. • Sollten demnach zur Realisierung der Ziele des o.g. Vorhabens Maßnahmen im Bereich von Bahnanlagen von nichtbundeseigenen Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs und / oder Anschlussbahnen notwendig werden, wären entsprechende Planfeststellungsunterlagen durch das betroffene Eisenbahninfrastrukturunternehmen bzw. den betroffenen Privatgleisanschlussinhaber bei der zuständigen Planfeststellungsbehörde vorzulegen. 	Es liegen derzeit keine konkreten Planungen für die Errichtung von Bahnanlagen vor.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein Beschlussvorschlag erübrigt sich.
2.12	Amprion 03.08.2018	<p>Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	Die zuständigen Unternehmen wurden ebenfalls beteiligt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

3 Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
Beteiligungszeitraum 02.01.2019 bis einschließlich 01.02.2019

Lfd. Nr.	Einwender	Inhalt der Anregung	Abwägung	Beschlussvorschlag
3.1	Private Stellungnahme vom 14.01.2019	<p>Es wird angeregt, die Darstellung einer Fläche für eine Bahnanlage im FNP zu streichen. Es sei kein Anschluss an ein Bahnnetz im Plan vorgesehen und deshalb sei diese Darstellung überflüssig.</p> <p>Bei der Bürgerversammlung am 11.09.2018 wurde erklärt, dass die anstehende Änderung des FNP in diesem Bereich eine Streichung der Bahntrasse vorsehe zugunsten eines Radweges.</p>	<p>Der Regionalplan Münsterland stellt die im Bebauungsplan ursprünglich geplanten Bahnflächen als „Schienenweg für den überregionalen und regionalen Verkehr“ dar. Die Möglichkeit, diese Planung zu realisieren, soll weiterhin bestehen bleiben. Durch die Lage der Bahntrasse innerhalb einer im Flächennutzungsplan neu dargestellten Grünfläche ist dieses Planziel dauerhaft realisierbar.</p>	<p>Der Anregung, die Darstellung einer Fläche für eine Bahnanlage zu streichen, wird nicht gefolgt. (Beschlussvorschlag 1.5)</p>
3.2	Private Stellungnahme vom 24.01.2019	<p>Ein Anlieger kritisiert, dass die Erschließung zu seinem Grundstück nicht geregelt ist.</p> <p>Die fehlende Zufahrt stellt einen untragbaren Zustand dar, der mit einer erheblichen Wertminderung (totaler Wertverlust) der Fläche einhergeht. Bisher wurde die Zufahrt über einen befestigten öffentlichen Weg, der von der Straße Hessenbusch abzweigte, sichergestellt. Dieser Weg ist bereits im Zuge der Weiterentwicklung des Industriegebiets vor einem Jahr ohne Ersatz überbaut worden.</p> <p>Damit ist auch exakt das eingetreten, was bereits in der Einwendung gegen den ersten Bebauungsplan des Industriegebiets vorgebracht wurde.</p> <p>Hinweisen wollen wir zudem auf Ihr Schreiben vom 09.02.1984 (Zeichen 62 4 1), in dem daraufhin eine Regelung der Zufahrt zur Waldfläche im Laufe des weiteren Ausbaus zugesichert wurde. Diese Zusicherung wurde bislang nicht eingehalten! Die Hauptaussage in dem Schreiben, dass „eine nennenswerte Wertminderung des Gesamtgrundstücks nicht erkennbar“ sei, wird durch die</p>	<p>Die Anregung betrifft nicht die Inhalte der 89. Flächennutzungsplanänderung.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung behandelt. Ein Beschlussvorschlag im Rahmen des FNP-Änderungsverfahrens erübrigt sich.</p>

Lfd. Nr.	Einwender	Inhalt der Anregung	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>aktuelle Situation eindeutig widerlegt. Daher mahnen wir an, einen befestigten Weg als Zufahrt zu unserer Waldfläche verpflichtend in die Bebauungsplanänderung mit aufzunehmen. Lediglich entsprechende Absichtserklärungen sind aufgrund der Nichteinhaltung bisheriger Zusicherungen seitens der Stadt Münster nicht akzeptabel. Ein Katasterauszug mit der betreffenden Waldfläche (markiert) und der Bebauungsplan mit zwei eingezeichneten möglichen Trassen für die Zufahrt liegen bei.</p>		
3.3	Private Stellungnahme vom 28.01.2019	<p>Ein Anlieger erhebt folgende Einwendungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Unter Punkt 1.8 der textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan 287 wird geregelt, dass nur eine Unterbrechung der Anpflanzung an einer Stelle möglich ist. Da jedoch für die Nutzung des Flurstücks 400 im Rahmen einer Industriefläche alle Möglichkeiten bestehen sollten und die Betriebe eine Zufahrt vom Hessenweg haben sollen, muss für jeden Betrieb eine eigene Zufahrt ermöglicht werden. Es sollte daher je Betrieb eine Unterbrechung möglich sein. 2. In diesem Zusammenhang ist es unglücklich, dass die Planung eine fiktive Bahntrasse entlang des Hessenwegs vorsieht. Diese Bahntrasse verhindert die Zufahrt zu den Industrieflächen. Die Möglichkeit, einen Bahnanschluss zu nutzen, bestünde auch dann, wenn ein Bahngleis entlang der Straße Hessenbusch vorgesehen wird. Falls wirklich mal eine Firma ihn benötigt, würden die Gleise auf dem entsprechenden Betriebsgelände nach den Bedürfnissen des Industriebetriebs verlegt. Im Vergleich zum bestehenden Bebauungsplan wurde die Bahntrasse entlang des Hessenwegs nur teilweise gestrichen. Hier ist keine Logik erkenn- 	<p>Die Anregung betrifft nicht die Inhalte der 89. Flächennutzungsplanänderung.</p> <p>Der wirksame Regionalplan stellt die Bahflächen als „Schienenweg für den überregionalen und regionalen Verkehr“ dar. Die Möglichkeit, diese Planung zu realisieren, soll weiterhin bestehen bleiben. Die Bahnanlagen bleiben aus diesem Grund im Flächennutzungsplan und im Bebauungsplan Nr. 287, Stand der 2. Änderung, wie bisher dargestellt bzw. festgesetzt. Die Erschließung der Bauflächen im Industriegebiet wird dadurch ggf. eingeschränkt, aber nicht verhindert.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung behandelt. Ein Beschlussvorschlag im Rahmen des FNP-Änderungsverfahrens erübrigt sich.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Bedenken werden zurückgewiesen. Der Anregung, die Darstellung einer Fläche für eine Bahnanlage zu streichen, wird nicht gefolgt. (s.o. lfd. Nr. 3.1, Beschlussvorschlag 1.5)</p>

Lfd. Nr.	Einwender	Inhalt der Anregung	Abwägung	Beschlussvorschlag
		bar. 3. Die Nutzung der benachbarten Grundstücke als Industrieflächen darf durch die Sondernutzung der Westfalen AG nicht beeinträchtigt werden.	Die benachbarten Grundstücke können weiterhin als Industrieflächen genutzt werden. Eine Beeinträchtigung liegt nicht vor.	Die Bedenken werden als unbegründet zurückgewiesen. (Beschlussvorschlag 1.6)

4 Anregungen aus der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Beteiligungszeitraum 18.12.2018 bis einschließlich 01.02.2019

Lfd. Nr.	Einwender	Inhalt der Anregung	Abwägung	Beschlussvorschlag
4.1	Bezirks- regierung Müns- ter – Immissions- schutz 30.01.2019	<p>Mit Schreiben vom 17.12.2018, Az.: 61.34 haben Sie das Dezernat 53 – Immissionsschutz beteiligt.</p> <p>Mit dem Schreiben vom 27.08.2018, Az.: 56.06.01-247/2018.0003 habe ich eine Stellungnahme zu dem Vorentwurf zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 287 und der 89. FNP-Änderung abgegeben.</p> <p>Die dort aufgeführten Punkte wurden bis auf einen Aspekt in dem geänderten Entwurf berücksichtigt oder durch Beteiligung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) zu dem Gutachten (Ermittlung des angemessenen Abstandes, Revision 1.0 vom 14.06.2018 der UCON GmbH) geklärt.</p> <p>Eine naturschutzfachliche Bewertung der Störfallszenarien durch das LANUV ist an dieser Stelle nicht erfolgt.</p> <p>Der aus meiner Sicht noch nicht geklärte Punkt aus meiner Stellungnahme zum Vorentwurf betrifft die Darstellung der angemessenen Abstände westlich des Kanalufer. Die Darstellung angemessener Abstände ist zu prüfen:</p> <p>Der Abstand zwischen der westlichen Baugrenze des Sondergebietes 2 und dem westlichen Kanalufer beträgt circa 150 m. Bei der geplanten Flüssiggasabfüllung an der westlichen Baugrenze des SO2 überstreicht der angemessene Abstand für das Szenario Flüssiggasbrand mit seiner Wärmewirkung in einer Tiefe von maximal 40 m das westliche Kanalufer.</p> <p>Das ist in der Abbildung 2 der Begründung (identisch mit Anhang 2 des KAS 18-Gutachtens) nicht dargestellt.</p> <p>In der Abbildung wird ein Übergreifen des angemessenen Abstands auf der Höhe der Sondergebiete SO3 und SO4</p>	<p>Die Hinweise und Anregungen betreffen nicht die Inhalte der 89. Änderung des Flächennutzungsplans.</p>	<p>Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung oder im Rahmen der Umsetzung der Planung behandelt. Ein Beschlussvorschlag im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung (89. Änderung des Flächennutzungsplans) erübrigt sich.</p>

Lfd. Nr.	Einwender	Inhalt der Anregung	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>dargestellt. Das ist in der dargestellten Breite so nicht nachvollziehbar. Der Abstand zwischen der westlichen Baugrenze der SO3 und SO4 und dem westlichen Kanalufer beträgt circa 74 m. Laut Tabelle 1 in der Begründung zum Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplans (identisch mit Tabelle 1.1 des UCON-Gutachtens) betragen die angemessenen Abstände für SO3 und SO4 lediglich maximal 64 m (Kältemittel) und 86 m (Sauerstoff).</p> <p>Bei den gegebenenfalls erforderlichen Korrekturen handelt es sich um die Darstellung kleinräumiger Einwirkungen auf dem westlichen Kanalufer.</p> <p>Eine Verletzung des Abstandsgebots für das Schutzgut Mensch ist damit nicht verbunden. Die Korrekturen sollten nach hiesiger Einschätzung auch keine Relevanz auf die naturschutzfachliche Bewertung der Störfallszenarien haben. In dieser naturschutzfachlichen Bewertung werden die für das Schutzgut Mensch ermittelten Abstände nur hilfsweise herangezogen.</p> <p>Die Beurteilung erfolgt generell unter Betrachtung von kleinräumigen Einwirkungen auf die westliche Kanalseite.</p> <p>Die Stellungnahme des LANUV enthält die folgenden Hinweise zum Bebauungsplan: Hinsichtlich der Anmerkung im Gutachten, dass die Einlagerung von Brom und Oleum als Stoffe der Abstandsklasse II nicht vorgesehen ist, soll der Vollständigkeit halber darauf hingewiesen werden, dass Brom, wie in der 2. Korrektur des KAS-18 vermerkt, der Abstandsklasse IV zuzuordnen ist. Damit kann die Anmerkung, dass Brom nicht eingelagert werden soll, sowohl im Gutachten als auch im Bebauungsplan entfallen.</p> <p>Es ist darauf hinzuweisen, dass im nachgelagerten Ge-</p>		

Lfd. Nr.	Einwender	Inhalt der Anregung	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>nehmigungsverfahren die im Bebauungsplan fixierten maximalen Gebindegrößen einzuhalten sind. Die Thematik Lärm wird in Nr. 6.6.1 der Begründung zum Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 287 diskutiert.</p>		
4.2	Bezirksregierung Münster – Wasserwirtschaft 18.01.2019	<p>Unter Bezugnahme auf unsere Stellungnahme vom 06.08.2018 bestehen von Seiten des Dezernats 54 – Wasserwirtschaft keine weiteren Bedenken und Anregungen.</p>	siehe lfd. Nr. 2.2	siehe lfd. Nr. 2.2
4.3	Landesbetrieb Wald und Holz 21.01.2019	<p>Gegen oben genannte Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland weiterhin erhebliche Bedenken. Mit Schreiben vom 02.08.2018 hatte das Forstamt Bedenken geäußert und einen Ersatz für die in Anspruch genommenen Waldflächen gefordert. Auf forstliche Belange wird in der Begründung an keiner Stelle eingegangen. Waldflächen werden dort nicht als Wald genannt, sondern als „Gehölze“ bezeichnet. Die in beigefügtem Luftbild dargestellten Flächen sind nach der Legaldefinition des § 2 Abs. 1 BWaldG Wald, da es sich um eine mit Forstpflanzen bestockte Grundfläche handelt. Die Flächen sind in der Karte der Flächen mit Waldeigenschaft als Waldflächen dargestellt, sie sind außerdem in den ATKIS-Daten als Wald bezeichnet. Selbst wenn dies nicht der Fall wäre, käme es nach einschlägiger Rechtsprechung allein auf den tatsächlichen Zustand an. Die in Rede stehende Fläche hat auch die notwendige Ausdehnung, um ihr die Waldeigenschaft zuzumessen. Die Feststellung, ob eine Fläche Wald ist oder nicht, liegt nicht im Kompetenzbereich einer Kommune. Dies ist der ureigene Zuständigkeitsbereich der Forstbehörde. Es wird nochmals auf eine gemäß § 39 Abs. 3 LFoG NRW</p>	siehe lfd. Nr. 2.6	siehe lfd. Nr. 2.6

Lfd. Nr.	Einwender	Inhalt der Anregung	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>erforderliche Ersatzaufforstung hingewiesen. Sollten forstliche Belange weiter nicht berücksichtigt werden, wird das Forstamt Münsterland die Kommunalaufsicht einschalten.</p>		
4.4	<p>Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes 23.01.2019</p>	<p>Das Plangebiet befindet sich am Dortmund-Ems-Kanal im Bereich von DEK-km 75,600 (Hafen Gelmer). Hintergrund ist die Umliegung des Betriebsstandortes der Westfalen AG vom Stadtteil Gremmendorf in den Stadtteil Gelmer. Bestandteil der 89. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Darstellung des entlang der Straße „Hessenbusch“ geplanten Grünzuges als „Grünfläche“ mit den Zweckbestimmungen „Parkanlage“ und „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.“</p> <p>Das nicht mehr benötigte zweite Hafenbecken entfällt zugunsten der Darstellung als Industriegebiet.</p> <p>In dem Bebauungsplan Nr. 287 wird der Geltungsbereich der 4. Änderung überwiegend als „Industriegebiet“ dargestellt. Am Dortmund-Ems-Kanal sind zwei Hafenbecken als „Wasserfläche“ dargestellt, von denen bislang lediglich eins errichtet wurde. Das zweite Hafenbecken wird zukünftig nicht mehr benötigt. Eine geplante Bahntrasse wird als „Fläche für Bahnanlagen“ dargestellt.</p> <p>Der Bebauungsplan grenzt an die Bundeswasserstraße Dortmund-Ems-Kanal. Flächen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung (WSV) dürfen durch die geplante Maßnahme nicht überplant werden. Die Plangrenzen haben sich grundsätzlich an den Eigentumsgrenzen der WSV zu orientieren.</p> <p>Unter Einhaltung der Eigentumsgrenze bestehen von hier grundsätzlich keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben.</p>		<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p>

Lfd. Nr.	Einwender	Inhalt der Anregung	Abwägung	Beschlussvorschlag
4.5	münsterNETZ GmbH 14.01.2019	Da sich aus unserer Sicht keine für uns relevanten Änderungen ergeben haben, verweisen wir auf unser Schreiben vom 03.09.2018.	siehe lfd. Nr. 2.10	siehe lfd. Nr. 2.10
4.6	Amprion 18.01.2019	Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	siehe lfd. Nr. 2.12	siehe lfd. Nr. 2.12